

(Aus Prof. *Dittrichs* Gerichtlich-Medizinischem Institut der Deutschen Universität in Prag.)

Selbstmord durch Erdrosseln¹.

Von
Prof. Dr. Anton Maria Marx.

Mit 2 Textabbildungen.

Wenn wir auch heute wissen, daß die seinerzeit herrschende Ansicht, Selbstmord durch Erdrosseln sei unmöglich, irrig war, müssen wir doch auf Grund unserer Erfahrung sagen, daß der Erdrosselungstod bei Erwachsenen überhaupt eine seltene Todesart bildet und Selbstmord durch Erdrosseln nur vereinzelt vorkommt. In den letzten 10 Jahren haben wir an unserem Institute nur 2 solche Fälle von Selbstmord beobachtet.

Auf Grund des Obduktionsbefundes allein ist man bei dieser Todesart wohl niemals in der Lage, die Frage, ob Selbstmord oder Mord vorliegt, mit Sicherheit zu entscheiden und mehr noch als bei anderen gewaltsamen Todesarten ist es zur Feststellung des Tatbestandes gerade in diesen Fällen notwendig, die näheren Umstände zu berücksichtigen. Sprechen diese für einen Selbstmord, dann hat man sich vom gerichtsarztlichen Standpunkt aus darüber zu äußern, ob die Art, wie das Erdrosseln geschah, durch eigene Hand möglich war. Ein Beispiel, wie vorsichtig man in solchen Fällen bei der Beurteilung zu Werke gehen muß, beweist der von *Dittrich*² seinerzeit mitgeteilte Fall von Selbstmord, der von Vorgutachtern als Mord hingestellt worden war.

Der *erste* Fall meiner Beobachtung betraf eine 51 Jahre alte Frau, die, schon durch längere Zeit an einer hysterischen Geisteskrankheit mit Verfolgungsideen leidend, eines Tages von ihrer Krankenpflegerin nach deren Rückkehr von einem Ausgang tot im Bett aufgefunden wurde. Die Krankenpflegerin sowie der sofort herbeigerufene Hausarzt dachten zunächst an einen plötzlichen Tod aus natürlicher Ursache. Erst später gewahrte der Arzt um den Hals der Leiche eine Seidenschnur, die an der linken Seite geknotet war. Von dieser Stelle aus zog ein Teil der

¹ Nach einem auf der 17. Tagung der Dtsch. Ges. f. gerichtl. u. soz. Med. im September 1928 in Hamburg gehaltenen Vortrage.

² *Dittrich*, Vjschr. gerichtl. Med. **12**, 300 (1896).

Schnur, der irrtümlich von dem Arzte für eine zweite an dieser Stelle angeknottete Schnur gehalten wurde, auf der linken Seite nach abwärts. Das Ende der Schnur war um die Finger der linken Hand gewickelt. Der Arzt schnitt die um den Hals verlaufende Schlinge an der rechten Halsseite gegenüber dem Knoten durch. Neben dem Bette der Frau lag bewußtlos mit dem Gesicht nach unten gekehrt ihre 25jährige Tochter, die seit ihrer Jugend an beiden Beinen gelähmt war und sich nur mittels eines Rollwagens fortbewegen konnte. Neben der Tochter stand ihr Rollwagen, und am Boden verstreut lagen Glasscherben. Im Gesichte und an den Händen der Tochter fanden sich mehrfache Hautabschürfungen. Der herbeigerufene Polizeiarzt erstattete die Anzeige an die Staatsanwaltschaft, da es ihm, wie es in seinem Berichte heißt, unwahrscheinlich erschien, daß die Frau sich selbst erdrosselt hätte.

Bei der *Obduktion* der mittelkräftigen, gut genährten Frau fand sich am Halse eine 3 mm breite, seichte, blasse Strangfurche, die oben und unten von einem rötlichen Streifen begrenzt war. Die Furche verlief am Vorderhalse, auf der rechten Hals- und Nackenseite horizontal, stieg auf der linken Nackenseite gegen den Warzenfortsatz leicht an und verlor sich in dieser Gegend allmählich. Der über die linke Halsseite verlaufende Schenkel der Strangfurche ließ sich leicht ansteigend und an Intensität abnehmend ebenfalls bis unter den linken Warzenfortsatz verfolgen, wo er mit dem über den Nacken verlaufenden Schenkel konvergierte, ohne jedoch mit ihm zusammenzustoßen. Zwischen den Enden der beiden Schenkel der Strangfurche lag ein 3 cm breiter Streifen unveränderter Haut.

Sonst fand man an der Leiche Cyanose des Gesichtes, besonders der Lippen und Augenlider, sowie Ekchymosen in den Augenbindehäuten und an der Lungenoberfläche und Cyanose der Schleimhaut der Mundhöhle und des Rachens; keine Verletzung des Kehlkopfgerüsts. Im übrigen war der Obduktionsbefund normal.

Mit der Leiche wurde dem Institute das *Strangwerkzeug* übergeben. Es war eine hellblaue, gedrehte Seidenschnur, wie sie zum Binden von Wäsche verwendet wird. Die durchschnittene Schnur bestand aus 2 je 54 cm langen Teilen. Durch einen festen Knoten war der eine Teil etwa an die Mitte des anderen geknüpft. Die Schnur paßte vollkommen in die Strangfurche.

Die Frage, ob ein Selbstmord oder Mord vorliegt, konnte auf Grund des Obduktionsbefundes nicht entschieden werden.

Durch die weiteren Erhebungen wurde folgendes festgestellt: Die Krankenpflegerin war im Auftrage der Verstorbenen zwecks Besorgungen ausgegangen. Im Zimmer der Kranken, die im Bette lag, blieb ihre gelähmte Tochter zurück. Nachdem die Tochter aus ihrer Bewußtlosigkeit, in welcher sie die Krankenpflegerin bei ihrer Rückkehr angetroffen hatte, erweckt worden war, erzählte sie folgendes: Als sie ihrer Mutter, die sehr aufgeregt war, auf deren Wunsch ein Glas Wasser reichte, warf sie ihr das Wasserglas aus der Hand und schlug sie mit ihrem Kopf so lange gegen die Marmorplatte des Nachtkästchens bis sie bewußtlos zu Boden fiel. Was weiter geschah, wisse sie nicht. Die Hautabschürfungen, die sich in ihrem Gesicht und an den Händen fanden, ließen sich nunmehr

durch Auffallen auf die Glasscherben erklären. Durch Zeugenaussagen wurde weiter erhoben, daß die Frau wiederholte Male Selbstmordabsichten geäußert hatte und dabei sagte, daß, wenn sie einmal sterbe, sie ihre Tochter mitnehmen werde. In der letzten Zeit hatte sich der psychische Zustand der Frau derart verschlechtert, daß die behandelnden Ärzte eine neuerliche Internierung in einer Anstalt in Erwägung zogen.

Nach dem Verlauf der Strangfurche kam sowohl ein Tod durch Erhängen als auch durch Erdrosseln in Frage. Das Aufsteigen der Strangfurche und Konvergieren der beiden Schenkel gegen den linken Warzenfortsatz hin, ließen an beide Möglichkeiten denken. Aus dem Befunde, daß an der Stelle, wo der Fixationspunkt des Strangwerkzeuges lag, die Strangfurche sich allmählich verlor, erhellt, daß das Strangwerkzeug dem Halse hier nicht fest anlag. Das Aufsteigen der Strangfurche gegen den Warzenfortsatz hin ließ erkennen, daß an dem Strangwerkzeug ein Zug in der Richtung nach links hinten und oben stattgefunden haben mußte. Da nach dem Ergebnis des Lokalaugenscheines Erhängen nicht in Betracht kam, lag nur die Möglichkeit eines Erdrosselungstodes vor. Die Cyanose des Gesichtes und der Schleimhaut der Halsorgane, die, wie wir insbesondere aus den systematischen Untersuchungen *Reuters*¹ wissen, bei Erdrosselung die Regel bildet, bei Erhängen jedoch nicht so häufig beobachtet wird, sprach ebenfalls für einen Erdrosselungstod. Blutungen in den Halsorganen wurden allerdings nicht gefunden.

Es fragt sich nun, in welcher Weise die Frau den Selbstmord, der auf Grund der Erhebungen, insbesondere der Feststellung, daß das freie Ende der Schnur um die Finger der Leiche gewickelt war, zweifellos feststand, ausgeführt hatte.

Auf Grund des Obduktionsbefundes und nach dem Ergebnisse des Lokalaugenscheines kann man sich den Vorgang der Selbsterdrosselung etwa folgendermaßen vorstellen: Die Frau hat sich die Seidenschnur um den Hals gelegt und diese in der linken Halsgegend, unmittelbar unter dem Warzenfortsatz, so geknotet, daß der Knoten dem Hals nicht fest anlag. Sodann hat sie das freie Ende der Schnur um die linke Hand gewickelt und durch Zug an derselben nach hinten oben die Zugschnürung des Halses bewirkt. Diese Annahme findet ihre Unterstützung einerseits in dem Verlauf der Strangfurche und andererseits in den Angaben der Krankenpflegerin und des behandelnden Arztes, daß der vom Hals herunterziehende Teil der Schnur um die Finger der linken Hand der Verstorbenen gewickelt war. Der linke Arm muß jedoch entweder schon beim Anziehen der Schnur auf einer Unterlage (Bettpolster oder Nachtkästchen) geruht haben oder bei Eintritt der Bewußtlosigkeit in eine solche Lage gekommen sein, so daß dann, als die Bewußtlosigkeit eintrat, die Umschnürung des Halses nicht nachließ; ja es ist auch mög-

¹ *Reuter*, Z. Heilk. 22, Abt. f. pathol. Anat. 137 (1901).

lich, daß die infolge der Bewußtlosigkeit erfolgte Lagerung des Armes ein stärkeres Anspannen der Schnur und dadurch eine noch festere Einschnürung des Halses durch die Schlinge bewirkte. Zur einwandfreien Feststellung, auf welche Weise die Strangulation erfolgte, wäre es notwendig gewesen, Genaueres über die Stellung des linken Armes beim Auf-



Abb. 1.

finden der Leiche zu erfahren. Darüber konnten jedoch die betreffenden Zeugen nichts aussagen, da sie zunächst nicht an einen gewaltsamen Tod, sondern an einen Schlaganfall dachten und der Lage der Leiche keine Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Den *zweiten* Fall hatte ich vor kurzem mit dem Assistenten des Prager Tschechischen Gerichtlich-Medizinischen Institutes, Dr. *Knobloch*, zu begutachten. Beim Mähen eines Getreidefeldes in der nächsten Umgebung Prags stießen Arbeiter auf die Leiche eines Mannes, die abseits

von der Straße, mitten im Feld, in der in Abb. 1 wiedergegebenen Stellung, auf dem Bauche lag. Beim Kopf der Leiche lag eine Kappe und unmittelbar neben der Leiche eine lange Männerhose. Die Leiche war zum Teile hochgradig mumifiziert, zum Teile waren die Weichteile von Fliegenmaden, mit welchen die Leiche übersät war, vielleicht auch von Ratten und anderen Tieren aufgeessen. So fehlten die Weichteile des



Abb. 2.

Halses vollständig und es lagen hier die Wirbel, die in ihrer Verbindung vollständig gelöst waren, frei zutage. Die Bauchhöhle war in großer Ausdehnung eröffnet, die Bauchorgane zum großen Teil nicht mehr vorhanden. Um den Hals der Leiche lag in 10 Windungen ein isoliertes, einfaches Lichtkabel (Abb. 2). Nach Abnahme des Kopfes, dessen Verbindung mit der Wirbelsäule vollkommen gelöst war, wurde das Strangwerkzeug vorsichtig unter Vermeidung jeglicher Änderung an ihm der Leiche abgenommen. Die Untersuchung dieses Strangwerkzeuges er-

gab, daß das eine Ende des Drahtes ein Schleife trug, durch welche der freie Teil hindurchgezogen und dann 9mal um den Hals der Leiche geschlungen war. Sein Ende lag frei unter der Brust. Die gebildete Schleife befand sich etwa in der Gegend des linken Warzenfortsatzes. An jener Stelle, an welcher die Schleife dem durch sie gezogenen freien Schenkel anlag, war die Isolierung an beiden Teilen abgewetzt und einzelne Drähte zerrissen.

Dieser Befund ließ erkennen, daß die Zuziehung des Strangwerkzeuges mit besonderer Kraft erfolgt sein mußte und berechtigte daher eher zur Annahme eines Mordes als eines Selbstmordes durch Erdrosseln. Auch der Fundort der Leiche war geeignet, diesen Verdacht zu bestärken, da Getreidefelder erfahrungsgemäß ein beliebtes Versteck für die Leichen Ermordeter bilden.

Dagegen sprach aber eher für einen Selbstmord der Umstand, daß das freie Ende des Strangwerkzeuges vorne unter der Brust lag; allerdings mußte man mit der Möglichkeit rechnen, daß das Strangwerkzeug erst später in diese Lage gelangt sein konnte. Ein weiteres Moment, das nach *Maschka*¹ die Annahme eines Selbstmordes zu unterstützen geeignet war, war die große Tourenzahl, in welcher das Strangwerkzeug um den Hals geschlungen war. Man konnte jedoch, insbesondere mit Rücksicht auf den Fundort der Leiche, nicht ausschließen, daß der Mann an einer anderen Stelle, außerhalb des Feldes, getötet oder betäubt, dann in das Feld geschleppt und ihm hier, um des Erfolges sicher zu sein, das Strangwerkzeug in mehreren Touren um den Hals geschlungen und festzugezogen wurde. Diese Möglichkeit konnte nicht ausgeschlossen werden, da ja wegen der hochgradigen Fäulnisveränderungen an der Leiche insbesondere eventuelle Verletzungen am Halse nicht mehr feststellbar waren. Die Annahme der Beteiligung mehrerer Personen am Morde hätte den Befund der großen Tourenzahl ebenfalls erklären lassen.

Der Lokalaugenschein konnte bezüglich der Frage Selbstmord oder Mord auch keine Aufklärung bringen, da im Hinblick auf den hohen Grad der Leichenveränderungen ja mindestens Wochen seit der Tat verstrichen sein mußten und das Feld bei Eintreffen der Gerichtskommission bereits abgemäht war, so daß evtl. Kampf- oder Schleifspuren am Fundort der Leiche nicht mehr feststellbar waren.

Die Aufklärung des Falles brachte die Untersuchung der Kleider. Durch eine in einer Rocktasche vorgefundene Arbeiterlegitimation für die Straßenbahn wurde zunächst die Identität des Mannes festgestellt. Außerdem fand sich in der Tasche ein Brief, in welchem der Mann von seiner Frau in zärtlichster Weise Abschied nimmt und den Selbstmord mit Lebensunlust motiviert. Die Echtheit der Handschrift wurde von der Frau, der Mutter und der Schwester des Verstorbenen bestätigt.

¹ *Maschka*, Handbuch der gerichtlichen Medizin 1, 621.

Weiter wurde ermittelt, daß der Mann 6 Wochen vor Auffinden der Leiche das letztemal die Straßenbahnlegitimation benützt hatte und seit diesem Tage abgängig war. Die Leichenveränderungen entsprachen der Dauer der Abgängigkeit des Mannes.

Hätte nicht der vorgefundene Abschiedsbrief einwandfrei den Fall als Selbstmord aufgeklärt, so wäre man nicht in der Lage gewesen, auf Grund des Lokalaugenscheines und des Befundes an der Leiche die Frage, ob ein Selbstmord oder Mord vorliegt, mit Sicherheit zu beantworten.

Die Ausführung des durch die Erhebungen festgestellten Selbstmordes kann man sich auf Grund des erhobenen Befundes etwa in folgender Weise vorstellen: Der Mann hatte sich in aufrechtstehender oder kniender Stellung das Strangwerkzeug in Form einer einfachen durchlaufenden Schlinge angelegt und dann in 9 weiteren Windungen derart um den Hals geschlungen, daß sich das freie Ende vorn befand. Durch kräftiges Ziehen, offenbar mit beiden Händen, nach vorn an diesem freien Ende hat er die Zuschnürung des Halses bewirkt, wobei er bewußtlos nach vorn fiel. Auf diese Weise läßt sich die Lage der Leiche auf dem Bauch mit ausgestreckten Beinen und leicht gebeugten und unmittelbar nebeneinanderliegenden Armen erklären. Ein Nachlassen der Umschnürung nach Aufhören des Zuges war durch die Art des Strangwerkzeuges an und für sich und durch den Umstand, daß die Windungen sich vielfach kreuzten, unmöglich.

Die beiden Fälle zeigen, wie vorsichtig man beim Erdrosselungstode in der Beurteilung der Frage, ob Selbstmord oder Mord vorliegt, sein muß und daß man ohne genaue Kenntnis der näheren Umstände eine Entscheidung niemals fällen darf.
